

Sammlung steht mit dem pseudo-isidorischen Vertrag in Verbindung und gehört nicht der Zeit Angilrams (768—791), sondern dem neunten Jahrhundert an. Viel älteren, aber auch ächten Ursprungs sind die Capitula Martini Bracarensis, eine Zusammenstellung griechischer und anderer Canones in 84 Kapiteln; davon handeln Kap. 1—68 über Weihe, Zulassung und Pflichten der Cleriker; Kap. 69—84 über die kirchlichen Vergehen, namentlich der Laien. Diese systematische Collection des Bischofs Martin von Brago (s. b. Art.) ging mit der Hispana, der sie einverleibt wurde, auch in die pseudo-isidorische Sammlung über. Hierdurch hat sie eine so große Verbreitung gefunden, daß sie vom zehnten Jahrhundert an in fast allen systematischen Sammlungen auftritt (s. Maassen, Gesch. d. Quellen und Literatur d. can. R. 1870, I, 806). In einigen Canonsammlungen, nicht jedoch in der Hispana, trägt sie zuweilen die falsche Aufschrift: Ex concilio Martini Papae. Sie erschien bis zur spanischen Concilienammlung des Garcias Loaisa (1593) stets in pseudo-isidorischer Form; mit der ächten Hispana ward sie neu edirt in der Madrider Ausgabe (I, 613 sq., 1808, danach bei Migne, Patr. LXXXIV, Paris. 1850) und hat durch Bruns (Canones Apostolorum et Concilior., Berol. 1839, II, 43 sq.) auch eine kritische Bearbeitung erfahren. Insofern die Capitula Martini, ursprünglich nur für die Diocese Braga berechnet, weit über diese Grenzen hinaus Verbreitung und Anerkennung fanden, gebührt ihnen, als der zweitältesten systematischen Sammlung, unter den Canonsammlungen eine hervorragende Stelle. In England wurden die Aussprüche des Bischofs Theodor von Canterbury (gest. 690), der als Grieche eine Verschmelzung der hibernischen mit der griechischen Kirchenzucht anstrebte, als Capitula Theodori gesammelt; es existirt davon eine rohe Form (d'Achery, Spicil. I) und eine andere geordnete in zwei Büchern (Wasserschleben, Bußordnungen, 1851, 182 f.), welche, wohl zu Lebzeiten Theodors, jedoch nicht von ihm selbst verfaßt, für die späteren, Theodor beigelegten Sammlungen die Hauptquelle war. Ueberhaupt war es ein Irrthum, wenn Petit (Poenitentiale Theodori Cantuar., Paris. 1677) und die Herausgeber der Ancient Laws and Institutes of England diesem Theodor selbstverfaßte Sammlungen irgendwelcher Art beigelegt haben. [Pöhl.]

Capitula tria, s. Dreicapitelstreit.

Capitularia regum Francorum, auch capitula, capitulationes, sind Reichsgesetze, welche von den karolingischen Königen nach Verathung und mit Gutheißung der geistlichen und weltlichen Großen als Vertretern der verschiedenen Landes-theile und Stämme, oder, wenn sie das Volksrecht betrafen, mit Zustimmung des gesammten Volkes auf den Reichstagen in lateinischer Sprache abgefaßt wurden und alle Reichsunterthanen verpflichteten (Guntchramni et Childeberti reg. pactum a. 587 in Mon. Germ. LL. I, 5;

Capit. Carlomanni a. 742, l. c. 16). Unter den Merowingern nannte man ein derartiges Gesetz edictum, auctoritas, decretum oder decretio, praeceptum oder praeceptio, auch pactum, wenn mehrere Könige sich zu einem Gesetz geeinigt hatten. Inbegriff ist nicht jedes Capitulare Reichsgesetz, da auch die den Originalverordnungen entnommenen Auszüge, Urtheilssprüche, Instruktionen, Berichte, Gutachten und überhaupt die auf den Reichstagen verfertigten Actenstücke diesen Namen tragen; gleichwohl ist denselben der Gesetzescharakter nicht abzusprechen. Um manchen Capitularien mehr Ansehen zu verschaffen und die Rechte der unterworfenen Völker mit dem gemeinen fränkischen Recht in Einklang zu bringen, wurden sie mit Bemiligung des Volkes als Zusätze, Anhänge und Ergänzungen des Volksrechtes zu Leges erhoben, welche die rechtliche Bedeutung einer Volksgewohnheit oder eines vom Volke angenommenen Gesetzes haben, während das Capitulare eine Verfügung ist, die der König vermöge seiner königlichen Gewalt, ohne Zustimmung des Volkes, erlassen konnte (Capit. min. a. 803 c. 19, Mon. Germ. I. c. 115; Capit. Saxonum a. 797, l. c. 75; Capit. Aquisgranense a. 820, l. c. 229). Stellen aus dem römischen Recht enthalten die Constitutionen Chlotars I. vom J. 560, Childeberts von Austrasien vom Jahre 595, ein Anhang zum Wormser Capitulare vom Jahre 829, ein Capitulare Karls des Kahlen vom Jahre 865 und das von Baluze (Fragmenta capit. II, c. 2, 361) mitgetheilte; ferner die Sammlungen der Ansegis (diese nur an zwei Stellen: Capit. 2, 29, 30) und Nebdict und die zwei letzten der vier Nachträge. Das Meiste ist dem Breviarium, dem ächten Theodosischen, dem Justinianischen Soder und vorzüglich Julian entnommen. Der Name Capitulare, der sich zuerst im J. 742 (Carlomanni capitul., l. c. 16) findet, ist der äußeren Form der Abtheilung der Verordnungen in einzelne nummerirte Sätze entlehnt und deutet auf einen Complex gleichzeitig erlassener Capitula, obgleich auch Gesetze, die aus einem einzigen Capitel bestehen, Capitularia genannt werden. Der Abfassung eines Capitulare ging die Verathung voraus, in welcher der König, besonders durch seine Sendboten über den Bestand des Reiches unterrichtet, eröffnete, was er zu verordnen gedachte, und das Gutachten der Reichsstände verlangte, die selbst eigene Anträge der Genehmigung des Königs unterbreiteten (Capit. Ecclesiast. a. 789; Capit. Aquisgranense Martio a. 802; Capit. Aquisgranense a. 809, c. 23, l. c. 157). Die vom König in Gemeinschaft mit den stimmfähigen Reichsständen, d. h. den Bischöfen, Abten, Reichsgrafen und allen, welche Hof- und Staatsämter bekleideten, gefaßten Beschlüsse wurden in einem Capitulare zusammengestellt, vom Kanzler verlesen und von Allen unterzeichnet. Das Original wurde im Pfalzarchiv niedergelegt (Cap. de exerc. promov. a. 803, c. 8, l. c. 120). Abschriften erhielten der Kanzler und die heimkehrenden